



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1985

Nummer 20

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
27. 2. 1985	RdErl. - Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	346
	Innenminister	
26. 3. 1985	RdErl. - Beflagung am Tag der Landtagswahl 1985	350
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
29. 3. 1985	Bek. - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 29. Januar 1985	350

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen DienstesRdErl. d. Finanzministers v. 27. 2. 1985 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Der BMJFG und der BMI haben mit dem Gem. RdSchr. v. 15. 2. 1985 erneut Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit und der hierzu ergangenen zusätzlichen Hinweise mitgeteilt. Im einzelnen handelt es sich dabei um die mit meinem RdErl. v. 14. 1. 1985 (MBL. NW. S. 163) angekündigten weiteren Anweisungen zur Durchführung der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung des § 2 Abs. 4 BKGG (Abschnitt I des Rundschreibens) sowie um Änderungen und Ergänzungen der Durchführungshinweise zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG, zu § 8 BKGG und zu § 53 SGB I (Abschnitt II des Rundschreibens); sie werden nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

Bei der Anwendung des zum 1. Januar 1985 neugefaßten § 2 Abs. 4 BKGG bitten wir, folgendes zu beachten:

1. Materielles Recht

Die Nrn. 2.4 bis 2.46 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit erhielten folgende Fassung:

- 2.4 Kinder von 16 bis unter 21 Jahren ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz
- 2.40 Die Bestimmung soll ausschließlich den Verhältnissen im Inland Rechnung tragen und setzt daher ausnahmslos voraus, daß die zu berücksichtigenden Kinder im Bundesgebiet sich ausbilden lassen wollen oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung dürfte in der Regel nur bei Kindern, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, oder bei Kindern i. S. v. § 2 Abs. 5 Satz 2 BKGG vorliegen.

Die Regelung des § 2 Abs. 4 BKGG berührt nicht die Fälle, in denen Kinder zwischen Ausbildungsabschnitten für Übergangszeiten i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG zu berücksichtigen sind. Übergangszeiten gehören zur Ausbildung im weiteren Sinne. Daher gilt für Kinder während einer Übergangszeit selbst dann nicht die insoweit subsidiäre Vorschrift des § 2 Abs. 4 BKGG, wenn sie sich der Arbeitsvermittlung als arbeitslos zur Verfügung stellen.

- 2.41 Ausbildungswillige Kinder ohne Ausbildungsplatz

Ausbildungswillig sind Kinder, wenn sie für den frühestmöglichen Zeitpunkt eine Berufsausbildung anstreben. Unter dem Begriff des Ausbildungsplatzes sind sowohl betriebliche wie überbetriebliche als auch schulische Plätze einschließlich derjenigen an Hochschulen zu verstehen. Das Fehlen eines Ausbildungsplatzes ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen und nicht nach der Lage des allgemeinen Ausbildungsstellenmarktes im Bundesgebiet oder im Bezirk des für den Wohnort des Kindes zuständigen Arbeitsamtes. Maßgeblich ist, daß es dem betreffenden Kind trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelingt, einen bestimmten Ausbildungsplatz innerhalb der Übergangszeit des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG anzutreten. Grundsätzlich ist jeder ernsthafte Ausbildungswunsch anzuerkennen, wenn er nicht wegen der persönlichen Verhältnisse des Kindes als völlig unvernünftig und abwegig erscheint. Es muß allerdings ein konkreter Ausbildungswunsch vorliegen, d. h. die Absicht des Kindes muß sich auf eine bestimmte Ausbildung oder mehrere bestimmte Ausbildungen richten. Ein Wechsel des Ausbildungswunsches ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, wenn er mit der unverzüglichen Suche nach entsprechenden Ausbildungsplätzen verbunden ist.

Die Regelung erfaßt auch ein Kind, das eine Berufsausbildung bereits begonnen hatte, seinen

Ausbildungsplatz aber aus persönlichen Gründen (z. B. Änderung des Ausbildungswunsches, Ausscheiden während der Probezeit) oder aus anderen Gründen (z. B. Betriebsaufgabe, Konkurs des Ausbildungsbetriebes) nicht mehr innehat und die Berufsausbildung fortsetzen will.

Die Suche nach einem Ausbildungsplatz muß bisher erfolglos verlaufen sein oder der bereits feststehende Beginn einer Berufsausbildung außerhalb des Viermonatszeitraumes nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG liegen. Nach einer verbindlichen Zusage oder Zulassung für die angestrebte Ausbildung bzw. nach Abschluß eines Vertrages ist das Kind weiterhin bis zum Monat vor der tatsächlichen Aufnahme der Berufsausbildung zu berücksichtigen, wenn die Aufnahme für den allgemein nächsterreichbaren Termin vorgesehen ist. Soll diese Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, kann das Kind weiterhin als ausbildungswillig nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BKGG berücksichtigt werden, wenn es sich gleichwohl um eine Ausbildung für den nächsterreichbaren Termin bemüht.

Der Wille des Kindes, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine bestimmte Berufsausbildung aufzunehmen bzw. fortzusetzen, und die fehlende Verwirklichung mangels eines Ausbildungsplatzes muß nach den Umständen glaubhaft sein. In der Regel müssen übliche und zumutbare Bemühungen nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht es z. B. aus, wenn das Kind bei der Berufsberatung als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle geführt wird. War eine Bewerbung noch nicht möglich (z. B. für Studierwillige, weil das Verfahren bei der ZVS noch nicht eröffnet ist), genügt eine schriftliche Erklärung des Kindes, sich so bald wie möglich bewerben zu wollen.

Eigene Bemühungen ohne Inanspruchnahme der Berufsberatung können durch Vorlage von Bewerbungsschreiben, Suchanzeigen in Zeitungen, Bescheinigungen, Zwischennachrichten, Ablehnungsschreiben von Ausbildungsstätten und ähnliches nachgewiesen werden. Ebenso wird durch die Ableistung eines von der künftigen Ausbildungsstätte empfohlenen oder geforderten, nach der maßgeblichen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums glaubhaft dargetan, daß sich das Kind um einen Ausbildungsplatz bemüht.

- 2.42 Arbeitslos gemeldete Kinder

Arbeitslos i. S. v. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BKGG sind Kinder, die den Voraussetzungen des § 101 i. V. m. § 102 AFG gerecht werden. Die Arbeitslosmeldung muß entsprechend § 105 AFG persönlich erfolgen, wobei als Anfangszeitpunkt für den Kindergeldanspruch grundsätzlich derjenige Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem das Kind bei der zuständigen Arbeitsvermittlung ein Bewerberangebot abgegeben hat und ihr zur Verfügung steht. Die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ist nach § 103 AFG und den hierzu ergangenen Weisungen zu beurteilen. Gibt das Kind selbst oder der Berechtigte vorläufig ein schriftliches oder telefonisches Bewerberangebot - ggf. auch gegenüber der Kindergeldkasse oder der Berufsberatung - ab, kann dies für den Beginn des Kindergeldanspruchs als ausreichend gewertet werden, wenn das Kind unverzüglich danach bei der Arbeitsvermittlung persönlich vorspricht und keine Zweifel an seiner Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit von Anfang an bestehen.

Hat das Kind eine angebotene zumutbare Arbeit abgelehnt und sind die Voraussetzungen erfüllt, unter denen im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gem. § 119 AFG eine Sperrzeit eintreten würde, so schließt dies allein den Kindergeldanspruch noch nicht aus. Das gilt selbst dann, wenn das Kind wiederholt Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit gegeben hat und der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe deshalb erlöschen würde. Die Verfügbarkeit ist jedoch nicht mehr anzunehmen, wenn

- aus der Ablehnung des Arbeitsangebotes geschlossen werden muß, daß das Kind nicht arbeitsbereit ist. Hierbei kommt es auf alle Umstände des Einzelfalles an.
- Die Verfügbarkeit muß für den ganzen Kalendermonat vorliegen, da eine Beschränkung der Arbeitsbereitschaft auf einzelne Tage die Verfügbarkeit insgesamt ausschließt. Für Monate, in denen das Kind erstmals oder letztmals arbeitslos gemeldet ist, genügt es, wenn die Verfügbarkeit von bzw. bis zu den maßgeblichen Zeitpunkten durchgehend zusammen mit den übrigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben ist, so daß sie ggf. auch nur für einen Tag eines Monats vorzuliegen braucht (§ 9 Abs. 1 BKGG).
- 2.43 Gleichbehandlung arbeitsunfähig erkrankter, schwangerer und kleinkindbetreuender Jugendlicher
- § 2 Abs. 4 BKGG gilt auch für ein Kind, das
- bereits zu dem Zeitpunkt, von dem an eine Berücksichtigung für den Kindergeldanspruch ausschließlich nach § 2 Abs. 4 BKGG erfolgen kann, oder
 - nach anfänglichen Bemühungen um einen Ausbildungsplatz bzw. nach Arbeitslosmeldung arbeitsunfähig erkrankt und hierdurch gehindert ist, sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen. Das gleiche gilt für die Dauer eines Beschäftigungsverbot nach §§ 3 ff. des Mutterschutzgesetzes, eines Mutterschaftsurlaubs oder einer entsprechenden Zeit der Kleinkindbetreuung bis zu dem Monat einschließlich, in dem das Kind 6 Monate alt wird. Liegen solche Umstände schon in dem Zeitpunkt vor, zu dem die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BKGG erstmalig erfüllt sind, so ist das Kind von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, wenn es erklärt, sich unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe um einen Ausbildungsplatz zu bemühen bzw. sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen. Kommt es der Erklärung nicht nach, endet die Berücksichtigung; es ist zu prüfen, ob die Bewilligung für die Vergangenheit aufgehoben werden kann.
- Eine Erkrankung bzw. ein Beschäftigungsverbot ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Mutterschaftsurlaub bzw. die Zeit der Kleinkindbetreuung ist durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachzuweisen oder auf andere geeignete Weise festzustellen.
- 2.44 Einkommen
- Kinder, die monatliche Einkünfte von wenigstens 400 DM netto aus den im Gesetz umschriebenen Einkunftsarten beziehen, sind nicht zu berücksichtigen. Die Ausschlußregelung beruht auf der gesetzgeberischen Überlegung, daß Kinder mit solchen Einkünften sich zumindest teilweise selbst unterhalten können und deshalb ein Kinderlastenausgleich aus Steuermitteln nicht mehr erforderlich erscheint (BT-Drucksache 10/2222 S. 5).
- 2.441 Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit
- Zu den Geldleistungen wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit zählen die entsprechenden Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung und aus einer berufsständischen Versicherung sowie entsprechende Schadenersatzleistungen.
- Zu den Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gehören z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaubsgeld und ähnliche Leistungen, auch wenn sie anstelle oder nach Beendigung von Leistungen nach dem AFG gezahlt werden.
- Leistungen wegen Arbeitslosigkeit sind Arbeitslosengeld nach dem AFG, nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) und dem Heimkehrergesetz (HkG) und Arbeitslosenhilfe nach dem AFG.
- Der Bezug von Sozialhilfe ist unschädlich für die Berücksichtigung eines Kindes, weil diese Leistung subsidiärer Natur ist und deshalb nicht zum Ausschluß zweckbestimmter anderer Sozialleistungen führen kann.
- 2.442 Übergangsgebührrnisse nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen
- Zu den Übergangsgebührrnissen zählen z. B. Übergangsgeld nach § 47 Beamtenversorgungs-gesetz (BeamtVG) und Übergangsbeihilfe nach § 13 Soldatenversorgungs-gesetz (SVG).
- 2.443 Nettoeinkünfte aus Erwerbstätigkeit
- Eine Berücksichtigung des betreffenden Kindes ist ausgeschlossen, wenn es aus einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit Einkünfte erzielt, die nach Verminderung um Steuern und gesetzliche Abzüge monatlich 400 DM oder mehr betragen. Als Einkünfte zählen daher alle Beträge in Geld und etwaige Sachbezüge, auch solche aus einer Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger.
- Unter dem Begriff „Erwerbstätigkeit“ ist nach Auffassung des BMA und des BMJFG jegliche auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Daher können zur Feststellung, ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht §§ 7 ff. SGB IV und die dazu ergangenen Weisungen, insbesondere auch nicht die Richtlinien über die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen und geringfügigen selbständigen Tätigkeiten herangezogen werden. Erwerbstätigkeiten sind daher auch solche, die nur kurzfristig oder gelegentlich ausgeübt oder äußerst gering entlohnt werden.
- 2.444 Tatsächlicher Bezug, Zusammenrechnung
- Bei den umschriebenen Einkünften kommt es nicht auf das Bestehen eines Rechtsanspruchs an, sondern auf den tatsächlichen Bezug. Deshalb ist es unerheblich, aus welchem Grunde mögliche Einkünfte nicht zufließen (z. B. wegen fehlender Antragstellung, wegen Ruhens des Anspruchs, mangels Bedürftigkeit, wegen Unterlassens der zivilrechtlichen Durchsetzung).
- Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens (Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts) sind nicht abzuziehen; nach der Gesetzesbegründung sind sie bei der Festlegung des Grenzbetrages bereits berücksichtigt worden (BT-Drucksache 10/2222, S. 5).
- Werden an einzelnen Kalendertagen Einkünfte erzielt, die zusammen den Nettobetrag von 400 DM nicht erreichen, so ist nicht festzustellen, wieviel diese Einkünfte bei einer Hochrechnung monatlich, d. h. bei Ausübung der Erwerbstätigkeit an allen Tagen des Monats, betragen würden. Im Monat der erstmaligen Erfüllung bzw. des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BKGG sind die während des gesamten Monats erzielten Einkünfte anzusetzen.
- Treffen unterschiedliche Einkünfte in einem Kalendermonat zusammen, ist vom Gesamtnettobetrag dieser Einkünfte auszugehen. Die Nrn. 1 bis 3 des § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG können daher auch nebeneinander zum Ausschluß der Berücksichtigung führen.
- 2.45 Verlängerte Berücksichtigung wegen Verzögerungszeiten
- Bei einem Sohn, der den in § 2 Abs. 3 BKGG umschriebenen Wehrdienst, Zivildienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat, schiebt sich die Altersgrenze des vollendeten 21. Lebensjahres um den in der genannten Vorschrift festgelegten Zeitraum hinaus. Nr. 2.3 Abs. 2 ist nicht entsprechend anwendbar. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BKGG kann im Rahmen von § 2 Abs. 4 BKGG keine Anwendung finden, da eine Entwicklungshelfertätigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden kann.

2.46 Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder

Die Regelung des § 2 Abs. 2 a BKGG für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder gilt entsprechend. Für solche Kinder muß daher zusätzlich nachgewiesen sein, daß sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden müssen (vgl. Nrn. 2.29 bis 2.295).

2. Verfahren

Die Nrn. 17.35 bis 17.354 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit werden durch folgende Hinweise zu Nr. 17.35 ersetzt:

17.35 Hinweise des BMJFG/BMI zum Verfahren bei der Durchführung des § 2 Abs. 4 BKGG

1. Wird Kindergeld für ein Kind gem. § 2 Abs. 4 BKGG beansprucht und kann das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht bereits anhand der vorhandenen Unterlagen festgestellt werden, ist der Antragsteller aufzufordern, das Ergänzungsblatt 2 [Anlage 5 zu unserem Rundschreiben vom 30. 8. 1982¹⁾ i. d. F. unseres Rundschreibens vom 18. 12. 1984²⁾] auszufüllen, dieses auch vom Kind unterschreiben zu lassen und mit den ggf. erforderlichen Unterlagen zurückzusenden. Dem Ergänzungsblatt 2 ist ein Merkblatt über Kindergeld [Anlage 2 zu unserem Rundschreiben vom 30. 8. 1982¹⁾, zuletzt geändert durch unser Rundschreiben vom 18. 12. 1984³⁾] beizufügen.

Ist in Fällen, in denen die beantragte Berücksichtigung eines Sohnes voraussichtlich über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus in Betracht kommt, der Kindergeldakte nicht zu entnehmen, ob und für welche Dauer der Sohn den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder den in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BKGG genannten Dienst geleistet hat, ist der Berechtigte aufzufordern, ggf. hierüber eine Bescheinigung vorzulegen.

Hat das Kind das Ergänzungsblatt 2 nicht unterschrieben, ist die Unterschrift unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten des Kindes nach § 19 Abs. 1 BKGG i. V. mit § 60 SGB I nachzufordern, wenn aufgrund der Angaben des Antragstellers eine Berücksichtigung des Kindes in Betracht kommt.

2. Zum Nachweis der Ausbildungswilligkeit des Kindes genügt die glaubhafte Darlegung, daß das Kind sich um einen Ausbildungsplatz zum allgemein nächsterreichbaren Zeitpunkt bemüht oder – falls dies noch nicht möglich ist – bemühen wird. Hiervon kann bei einem Kind, das eine betriebliche Ausbildung anstrebt, stets ausgegangen werden, wenn das Kind sich beim Arbeitsamt um eine solche Ausbildungsstelle beworben und eine Bescheinigung des Arbeitsamtes hierüber vorgelegt hat.
3. Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BKGG dient die dem Arbeitslosen von der Arbeitsvermittlung erteilte Bescheinigung.
4. Ist über einen Antrag des Kindes auf Leistungen i. S. von § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 BKGG noch nicht entschieden, so ist die Entscheidung über den Kindergeldanspruch zurückzustellen.
5. Die Zahlung des Kindergeldes ist zu befristen
 - in Fällen, in denen sich das Kind nur beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet hat oder als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung zu Verfügung steht, auf die Dauer eines Jahres,

– in anderen Fällen bis zu dem Monat vor dem voraussichtlichen Beginn der angestrebten Berufsausbildung,

längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet.

Rechtzeitig vor Ablauf der beiden erstgenannten Fristen ist dem Berechtigten ein Ergänzungsblatt 2 zu übersenden. Gibt der Kindergeldbezieher das Ergänzungsblatt nicht in angemessener Frist zurück, ist zu prüfen, ob das bisher bewilligte Kindergeld zu Recht geleistet worden ist.

6. Wird ein Kind während einer Erkrankung oder Schwangerschaft bzw. der Zeit der Kleinkindbetreuung berücksichtigt (vgl. Nr. 2.43), ist der Bewilligungsbescheid mit der Auflage zu erteilen, daß sich das Kind unmittelbar nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes um einen Ausbildungsplatz bemüht oder sich als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt. Wird diese Auflage nicht erfüllt, ist von einer Aufhebung und Erstattung für die Vergangenheit (§§ 48, 50 SGB X) nur dann abzusehen, wenn für die Unterlassung ein wichtiger Grund vorgelegen hat.
7. Über die Bewilligung des Kindergeldes ist dem Berechtigten stets ein Bescheid zu erteilen. Hierbei ist er auch auf seine sich aus § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BKGG ergebende Anzeigepflicht hinzuweisen.
8. Ist in der vom Arbeitsamt erteilten Bescheinigung über die Meldung des Kindes bei der Berufsberatung oder bei der Arbeitsvermittlung die nach § 45 BKGG zuständige Kindergeldstelle nicht oder nicht richtig bezeichnet worden, ist die Stelle des Arbeitsamtes, die die Bescheinigung ausgestellt hat, von der Kindergeldbewilligung zu unterrichten.
9. Geht bei der Kindergeldstelle eine Mitteilung der Berufsberatung ein, daß ein Kind dort nicht mehr als Bewerber gemeldet ist oder aus sonstigen Gründen nicht mehr im Rahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BKGG berücksichtigt werden kann, oder teilt der Berechtigte mit, daß sein Kind nicht mehr für eine Ausbildung in Betracht kommt, ist er darauf hinzuweisen, daß sein Kind nur dann weiter berücksichtigt werden kann, wenn es sich bei der Arbeitsvermittlung arbeitslos meldet. Hat sich das Kind 14 Tage nach Absendung der Mitteilung an den Berechtigten noch nicht arbeitslos gemeldet, ist die Bewilligung mit Wirkung vom Monat nach Wegfall der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BKGG aufzuheben.

Geht bei der Kindergeldstelle die Mitteilung einer Stelle des Arbeitsamtes ein, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BKGG endgültig weggefallen sind, so ist die Bewilligung stets sofort für die Zukunft aufzuheben; es ist zu prüfen, ob eine Aufhebung und Erstattung für die Vergangenheit nach §§ 48, 50 SGB X in Betracht kommt. Besteht ein Kindergeldanspruch für andere Kinder des Berechtigten fort, ist die Höhe der verbleibenden Leistung im Bescheid anzugeben.

Zeigt der Berechtigte selbst an, daß das Kind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BKGG nicht mehr erfüllt, ist die Bewilligung regelmäßig von Beginn des Monats an aufzuheben, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage mehr vorgelegen haben. Soweit eine Aufhebung für die Vergangenheit nicht in Betracht kommt, bedarf es im Hinblick auf § 25 Abs. 2 Nr. 1 BKGG keines Bescheides an den Berechtigten.
10. Wird eine Bewilligung aufgehoben, ist die Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, die die nach Nr. 2 Satz 2 bzw. Nr. 3 vorgelegte Bescheinigung ausgestellt

¹⁾ Vgl. meinen RdErl. v. 15. 10. 1982 (MBL NW. S. 1765)

²⁾ Vgl. Anlage 3 in meinem RdErl. v. 14. 1. 1985 (MBL NW. S. 163)

³⁾ Vgl. Abschn. 1 Unterabschnitt B IV meines RdErl. v. 14. 1. 1985 (MBL NW. S. 163)

hat, darüber zu unterrichten, es sei denn, daß die Aufhebung auf einer Mitteilung dieser Stellen beruht. Eine Unterrichtung hat auch zu erfolgen, wenn der Anspruch auf Kindergeld abgelehnt wird oder Kindergeld nach einer anderen Vorschrift als § 2 Abs. 4 BKGG bewilligt wird.

3. Vordrucke

In der Anleitung zur Ausfüllung des Antrags auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes [Anlage 3 zu unserem Rundschreiben vom 30. 8. 1982¹⁾] werden unter „Zu 3 Buchstabe f)“ die Worte „oder 17“ ersetzt durch „bis unter 21“.

II.

Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Der Runderlaß 375/74 in der Fassung der Bekanntmachung unseres Rundschreibens vom 30. August 1982¹⁾ (GMBl. S. 438), geändert und ergänzt gemäß den Rundschreiben vom ...⁴⁾ wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu Nr. 2.212 Abs. 3, 8. Spiegelstrich wurde von der Bundesanstalt auf folgendes hingewiesen:

Nach dem Krankenpflegegesetz müssen Bewerberinnen für die Zulassung zum Besuch einer Krankenpflegeschule eine halbjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit (Praktikum) nachweisen. Dieses Praktikum kann ersatzweise u. a. durch den Besuch einer Pflege- oder Schwesternvorschule, im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres oder bei der künftigen Ausbildungsstelle im pflegerischen Bereich abgeleistet werden. Ein solches Praktikum ist jedoch nur für die nach dem Krankenpflegegesetz notwendige Dauer von sechs Monaten als Berufsausbildung i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG anzuerkennen.

2. Nr. 2.215 wurde wie folgt geändert:

Absatz 4 erhielt folgende Fassung:

Strebt ein Kind einen Beruf an, zu dessen Ausübung umfassende Kenntnisse fremder Sprachen benötigt werden, für den aber eine geregelte Ausbildung mit berufsqualifizierendem Abschluß nicht vorgeschrieben ist (z. B. für die Tätigkeit als Luftsteward, Fremdsprachenkorrespondent, Auslandskorrespondent, Fremdsprachenstenotypistin), kann ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines sog. „au-pair“-Verhältnisses als Berufsausbildung angesehen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind neben dem praktischen Gebrauch der Umgangssprache in der ausländischen Familie einen theoretisch-systematischen Sprachunterricht oder eine höher qualifizierte Lehrveranstaltung von mindestens 8 Stunden wöchentlich besucht und für diese üblicherweise eine Vorbereitungszeit von mindestens 2 1/2 Stunden erforderlich ist (vgl. Urteile des BSG vom 29. Oktober 1969 - 12 RJ 440/63, DBIR 1569 Soz.Vers./§ 1267 RVO, und vom 30. Januar 1973 - 7 RKG 28/70, DBIR 1697a KG/§ 2 BKGG).

Unser Hinweis zu Nr. 2.215 Abs. 4 entfällt.

3. In Nr. 8.124 Abs. 2 wurde ein dritter Spiegelstrich mit folgendem Text eingefügt:

Kinderzulagen, die von einem im Kanton Zürich ansässigen Arbeitgeber an die in die Bundesrepublik Deutschland entsandten Arbeitnehmer gezahlt werden.

4. Nr. 8.2 Abs. 1 wurde folgender Satz angefügt:

Bei einkommensabhängig gestalteten ausländischen Familienbeihilfen ist nicht von den gesetzlichen Höchstbeträgen, sondern den jeweils tatsächlich zustehenden Beträgen auszugehen.

5. In Nr. 53.23 SGB I wurde der Text des 1. Spiegelstrichs gestrichen.

6. Nr. 53.25 erhielt folgende Fassung:

Eine Übertragung oder Verpfändung des Kindergeldanspruchs zur Erlangung oder Schaffung von Wohnraum wird in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegen, weil das Kindergeld damit zweckentfremdet würde (vgl. Nr. 53.22).

Ist der Anspruch auf Kindergeld zur Erfüllung von Zins- und Tilgungsforderungen aus Hausbaudarlehen bzw. zur Deckung rückständiger oder laufender Mietschulden für die Familienwohnung übertragen worden, um eine bevorstehende Zwangsversteigerung des Hauses bzw. Zwangsräumung der Wohnung zu vermeiden, so kann hierfür wegen der besonderen Situation der Familie ein wohlverstandenes Interesse des Berechtigten gegeben sein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die den Kindergeldanspruch auslösenden (mehreren) Kinder müssen in dem Haus bzw. in der Familienwohnung leben;
- die mit der Übertragung bezweckte Sicherung, d. h. die Erhaltung der Unterkunft, muß durch eine rechtsverbindliche Zusage, z. B. den schriftlichen Verzicht auf das Betreiben der Zwangsversteigerung bzw. den Verzicht auf eine Räumungsklage, gewährleistet sein, auf die sich der Berechtigte ggf. in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren mit Erfolg berufen kann;
- sonstige zur Deckung des Unterkunftsbedarfs zustehende Leistungen (z. B. Wohngeld) müssen bereits voll übertragen sein;
- der Berechtigte darf nicht sozialhilfebedürftig sein oder durch die Übertragung des Kindergeldanspruchs sozialhilfebedürftig werden.

Die Übertragung kann unter diesen Voraussetzungen auch an einen Träger der Sozialhilfe erfolgen, wenn dieser zur Betreuung der Familie des Berechtigten tätig geworden ist. Ist sie als wirksam anzuerkennen, so ist dem Berechtigten und dem Gläubiger ein entsprechender Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid ist festzustellen, daß die Übertragung nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt, die Entscheidung nur bis zu einer evtl. Durchführung einer Zwangsversteigerung bzw. -räumung gilt und daß sie auch bei einer sonstigen Änderung der Verhältnisse ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Ist die Übertragung für einen längeren Zeitraum oder zeitlich unbefristet vorgenommen worden, so ist erstmals nach sechs Monaten und dann in jährlichen Abständen zu überprüfen, ob sich die Einkommenssituation oder die Unterkunftsverhältnisse des Berechtigten und seiner Kinder so verändert haben, daß die Übertragung nicht länger mit der Zweckbestimmung des Kindergeldes zu vereinbaren ist. Außerdem ist die Entscheidung jederzeit auf Antrag des Kindergeldberechtigten oder nach Hinweis amtlicher Stellen (z. B. Jugendamt) zu überprüfen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

¹⁾ Vgl. meine RdErl. vom 17. 1. 1983 (MBl. NW. S. 158), v. 1. 3. 1983 (MBl. NW. S. 489), v. 20. 7. 1983 (MBl. NW. S. 1717), v. 23. 8. 1983 (MBl. NW. S. 1944), v. 9. 1. 1984 (MBl. NW. S. 128), v. 22. 5. 1984 (MBl. NW. S. 705) u. v. 14. 1. 1985 (MBl. NW. S. 163).

Innenminister**Beflaggung
am Tag der Landtagswahl 1985**RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1985 -
I B 3/17 - 61. 15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben am Tag der Landtagswahl,

am Sonntag, dem 12. Mai 1985,

zu flaggen. (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 - GS. NW. S. 144 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 - GV. NW. S. 370 -, - SGV. NW. 113 -.)

In die Beflaggung sollen auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

- MBI. NW. 1985 S. 350.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Beschlüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 29. Januar 1985**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 29. 3. 1985

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der konstituierenden Sitzung am 29. Januar 1985 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht.

1. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Oberbürgermeister Josef Krings zu ihrem Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Lorenz Ladage zum ersten stellvertretenden und Herrn Oberbürgermeister Heinz Eikelbeck zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Bestimmung von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften und Bestellung des Schriftführers

a) Die Verbandsversammlung bestimmte gemäß § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 15 der Zweckverbandssatzung folgende Verbandsversammlungsmitglieder zur Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung:

SPD-Fraktion	1) Wolfgang Röken
	2) Klaus Bungert
CDU-Fraktion	1) Erich Immesberger
	2) Hans Günter Klein
F.D.P.-Fraktion	Heinz Winterwerber

b) Die Verbandsversammlung bestellte den Geschäftsführer des Zweckverbandes, Hubert Gleixner, zum Schriftführer.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26. November 1984

Die Verbandsversammlung genehmigte die Niederschrift über die Sitzung am 26. November 1984.

4. Bildung der Fachausschüsse**a) Wahl der Ausschußmitglieder einschließlich Stellvertreter****b) Verteilung der Ausschußvorsitze****c) Bestellung der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter**

Die Verbandsversammlung beschloß gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 15 der Zweckverbandssatzung die Bildung eines Finanz- und Tarifausschusses und eines Verkehrsausschusses in folgender personeller Besetzung:

Finanz- und Tarifausschuß

Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter	Fraktion
Bolten, Willi	Lutze, Wolfgang	SPD
Bungert, Klaus	Freyer, Günther	SPD
Eikelbeck, Heinz	Buderus, Louis	SPD
Euler, Franz	Zmudzinski, Hans-Gerd	SPD
Heinze, Harald	Dr. Richter, Bodo	SPD
Homberg, Ernst	Friebe, Ingeborg	SPD
Hüttemann, Karl	Fehr, Hans	SPD
Kranz, Theo	Oesterschlink, Bernhard	SPD
Marmulla, Helmut	Galla, Günter	SPD
Neuhaus, Karl-Joachim	Kompe, Gerhard	SPD
Steckert, Uwe	Wolf, Karl	SPD
Stemmermann, Walter	Schnura, H.-Joachim	SPD
Barbonus, Joachim	Schmitt-Fleckenstein, H.-J.	CDU
Dr. Boisserée, Klaus	Mallmann, Hans	CDU
Dr. Kenneweg, Wolfgang	Piekarek, Fritz	CDU
Ludwig, Hans-Bernhard	Immesberger, Erich	CDU
Müser, Wilhelm	Simon, Bernhard	CDU
Peiß, Franz-Karl	van Hall, Karl	CDU
Dr. Pesch, Rudolf	Niemczyk, Heinz	CDU
Dr. Schmidt, J.-Werner	Ladage, Lorenz	CDU
Dr. Bothe, Arno	Winterwerber, Heinz	F.D.P.

Verkehrsausschuß

Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter	Fraktion
Christiansen, Hans-Otto	Freyer, Günther	SPD
Drewke, Martin	Fehr, Hans	SPD
Esser, Willi	Bolten, Willi	SPD
Friebe, Ingeborg	Buderus, Louis	SPD
Hahn, Rolf	Kompe, Gerhard	SPD
Kaiser, Walter	Galla, Günter	SPD
Kaszyda, Eduard	Schnura, H.-Joachim	SPD
Müller, Manfred	Homberg, Ernst	SPD
Nickel, Horst	Zmudzinski, Hans-Gerd	SPD
Oesterschlink, Bernhard	Kranz, Theo	SPD
Dr. Richter, Bodo	Lutze, Wolfgang D.	SPD
Wolf, Karl	Euler, Franz	SPD
Dr. Franke, Hans-Georg	Immesberger, Erich	CDU
Gohe, Karl-Heinz	Todt, Herbert	CDU
Hinz, Winfried	Piekarek, Fritz	CDU
Klein, Hans Günter	Simon, Bernhard	CDU
Schmitt-Fleckenstein, H.-J.	van Hall, Karl	CDU
Schmitz, Herbert	Ladage, Lorenz	CDU
Schwanewilms, Hermann	Peiß, Franz-Karl	CDU
Voorwold, Heinrich	Mallmann, Hans	CDU
Berkenbusch, Hans-Willi	Winterwerber, Heinz	F.D.P.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgte gemäß § 28 Abs. 1 b und § 35 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 15 der Zweckverbandssatzung durch Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Verbandsversammlung nahm außerdem die von den Fraktionen gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit getroffene Vereinbarung über die Verteilung der Ausschußvorsitze und folgende Bestimmung der Ausschußvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschußvorsitzenden durch die Fraktionen zur Kenntnis:

Finanz- und Tarifausschuß

Vorsitzender: Karl Hüttemann (SPD)
 stellv. Vorsitzender: Dr. Johannes W. Schmidt (CDU)

Verkehrsausschuß

Vorsitzender: Hans Günter Klein (CDU)
 stellv. Vorsitzender: Rolf Hahn (SPD)

5. Neubildung der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Finanzierung des Verbundverkehrs“

Die Verbandsversammlung beschloß die Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe „Finanzierung des Verbundverkehrs“ gemäß Grundsatzbeschluß vom 8. Dezember 1982 in folgender personeller Besetzung:

Mitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion	
Karl Hüttemann	Klaus Bungert
Josef Krings	Rolf Hahn
Wolfgang Röken	Heinz Eikelbeck
Uwe Steckert	Walter Stemmermann
CDU-Fraktion	
Joachim Barbonus	Dr. Klaus Boisserée
Erich Immesberger	Hans Günter Klein
Dr. Wolfgang Kenneweg	Willi Müser
F.D.P.-Fraktion	
Heinz Winterwerber	Dr. Arno Bothe

6. Ersatzwahl zum Aufsichtsrat der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Erich Immesberger anstelle von Herrn Wilhelm Lüke gemäß § 19 Abs. 3 des VRR-Gesellschaftsvertrages zum Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH.

Essen, den 29. März 1985

Högener
 Vorstandsvorsteher

– MBl. NW. 1985 S. 350.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589